

Stefan Mörchen **SCHWARZER  
MARKT**

Kriminalität,  
Ordnung  
und Moral  
in Bremen  
1939–1949



Schwarzer Markt

Campus Historische Studien  
Band 54

Herausgegeben von Rebekka Habermas, Heinz-Gerhard Haupt,  
Stefan Rebenich, Frank Rexroth und Michael Wildt

Wissenschaftlicher Beirat  
Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin, Heide Wunder

*Stefan Mörchen*, Dr. phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für  
Mittlere und Neuere Geschichte der Universität Göttingen.

© Campus Verlag GmbH

Stefan Mörchen

---

# Schwarzer Markt

Kriminalität, Ordnung und Moral in Bremen  
1939–1949

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für  
Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.  
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39298-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne  
Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2011 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: Bremer Polizisten überwältigen einen mutmaßlichen Schwarzhändler, um 1947

(Fotograf: Karl Edmund Schmidt; Copyright: Staatsarchiv Bremen)

Satz: Marion Jordan, Heusenstamm

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

[www.campus.de](http://www.campus.de)

© Campus Verlag GmbH

# Inhalt

Einleitung . . . . .	13
1 Der Schwarze Markt während des Krieges . . . . .	51
1.1 Das Bewirtschaftungs- und Rationierungssystem und die Entwicklung der Versorgungslage . . . . .	52
Kriegsernährungswirtschaft und Ernährungslage . . . . .	53
Lenkung und Entwicklung des Verbrauchs anderer Konsumgüter . . . . .	56
1.2 Die Entwicklung des Schwarzen Marktes . . . . .	59
Warenquellen des Schwarzen Marktes . . . . .	60
Preisentwicklung und Umfang des Schwarzhandels . . . . .	62
Tausch- und Schleichhandel . . . . .	63
Vergehen gegen Preisbestimmungen . . . . .	64
Marken- und Bezugsscheindelikte . . . . .	65
Korruption und Schwarzer Markt . . . . .	67
Schwarzer Markt und kriminelles Milieu . . . . .	68
Eigentumsdelikte . . . . .	69
Ausbreitung der Alltagsdelinquenz . . . . .	71
1.3 Die Bekämpfung des Schwarzen Marktes . . . . .	73
Bewirtschaftungs- und Kriegsstrafrecht . . . . .	75
Polizeiliche Feindbilder des Kriminellen und Kriminalprävention . . . . .	79

Polizeiliche Bekämpfung des Schwarzen Marktes . . . . .	81
Zwei Grundtendenzen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung . . . . .	87
Strafrechtspflege im Krieg: »Kriegswirtschaftsverbrecher« und »Volksschädlinge« vor Gericht . . . . .	88
»Tätertypen« und soziale Differenzierungen . . . . .	93
Die Kriegswirtschaftsverfahren im zeitlichen Verlauf . . . . .	97
1.4 Schwarzer Markt, Volksgemeinschaftspropaganda und fragmentierte gesellschaftliche Kommunikation . . . . .	103
Konsum, Rationierung und Volksgemeinschaft . . . . .	106
Haltungen in der Bevölkerung zu Rationierung und Versorgungslage in den Lage- und Stimmungsberichten . . . . .	116
Die mediale Inszenierung der Schwarzhandelsbekämpfung . . . . .	116
Haltungen in der Bevölkerung zum Schwarzhandel und zur Strafverfolgung in den Lage- und Stimmungsberichten . . . . .	122
Schwarzer Markt als Grenze der Bindekraft des Volksgemeinschaftsdenkens? . . . . .	126
2 Der Schwarze Markt in der Nachkriegszeit . . . . .	130
2.1 Bewirtschaftung, Rationierung und Versorgungskrise . . . . .	130
Bremen in der Ernährungs- und Versorgungskrise . . . . .	135
2.2 Ausweitung des Schwarzen Marktes . . . . .	138
Neue Akteure und neue Quellen des Schwarzen Marktes . . . . .	141
Marken- und Bezugsscheindelikte . . . . .	147
Regionale Schwarze Märkte und interregionaler Handel . . . . .	150
Eigentumsdelinquenz . . . . .	154
Verfestigung des Schwarzen Marktes – neue Strukturen und Routinen . . . . .	155

2.3 Die Bekämpfung des Schwarzen Marktes . . . . .	158
Nebeneinander von Militärregierung und taktischen Truppen . . . . .	159
Die unterbleibende Verfolgung von Schwarzmarktdelikten der Besatzungstruppen . . . . .	162
Gesetzliche Grundlagen der Schwarzmarktbekämpfung . . . . .	169
Schwarzmarktbekämpfung zwischen Kontrolle der Wirtschaft und Wahrung der öffentlichen Sicherheit. . . . .	173
Die Bremer Wirtschafts- und Ernährungsbehörden. . . . .	176
Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Public Safety und deutsche Polizei . . . . .	182
Die Bremer Kriminalpolizei – Neuaufbau und Kontinuität . . . . .	186
Perspektiven der polizeilichen Schwarzmarktbekämpfung. . . . .	191
Polizeiliche Tätigkeit im Spiegel der Kriminalstatistik . . . . .	196
Nachkriegsjustiz: Urteilsproduktion im Schnellverfahren, überlastete Gerichte und überfüllte Gefängnisse . . . . .	202
Schwarzmarkt- und Eigentumskriminalität vor den Gerichten der Militärregierung . . . . .	209
Die deutschen Gerichte: Schwarzschlachtungen, Fahrraddiebstahl und der kriminalpolitische Neubeginn . . . . .	218
Die kriminalpolitische Entwicklung bis zur Währungsreform . . . . .	225
2.4 Schwarzer Markt, öffentliche Sichtbarkeit der Kriminalität und »Zusammenbruch« der Ordnung . . . . .	229
Die Nachkriegsgesellschaft als »Schicksalsgemeinschaft«: alte und neue Deutungsmuster von Rationierung und Mangel . . . . .	231
Neue Sichtbarkeit gesellschaftlicher Gegensätze und Verteilungskonflikte . . . . .	235
Öffentliche Kritik und sichtbarer Vertrauensverlust. . . . .	238
»Während das Volk hungert...«: medial-öffentliche Deutungen von Schwarzhandel und Bestrafung . . . . .	240

Sichtbarkeit der Alltagsdelinquenz und Verschiebung der Diskussion um Normbruch und Strafe . . . . .	242
Ambivalente Deutung: Die illegale Selbsthilfe in den Medien . . . . .	247
Ambivalente Erfahrungen . . . . .	252
Massenhafte Kriminalität als Zusammenbruch der Ordnung und als neue Normalität . . . . .	253
Zwischenfazit: Die Kriminalität des Schwarzen Marktes in diachron vergleichender Perspektive . . . . .	258
3 Überlebensmoral der Schwarzmarktgesellschaft zwischen alltäglichem Normbruch und Ordnungsloyalität . . . . .	264
3.1 Schwarzer Markt, Eigentumsdelinquenz und die Verbraucherinnen und Verbraucher . . . . .	264
Illegale Selbsthilfe und Überlebensmoral . . . . .	267
Illegaler Handel als »Schule des Marktes« und als eigen-sinniges Beharren auf bekannten Verhaltensweisen . . . . .	273
Moralische Rechtfertigungen und Abgrenzungen von Kriminalität in Geschichten vom Schwarzen Markt . . . . .	279
Überlebensmoral und die Aneignung fremden Eigentums: Was und wieviel »darf« man in der Not nehmen? . . . . .	288
Plünderungen und Ordnungsverlust . . . . .	293
Überlebensmoral und Dynamik der Menge . . . . .	297
Die Plünderungen aus der Herrschaftsperspektive: Einschreiten der Ordnungskräfte . . . . .	300
Überlebensmoral, Normverletzung und Konfrontation mit Polizei und Gericht . . . . .	305
Diebstahl und Plünderungen in medial-öffentlichen Diskursen . . . . .	309
Diebstahl und Plünderungen in informellen Alltagsdiskursen . . . . .	312
Zwischenfazit: Situatives Moralisieren und prekäre Deutungen . . . . .	315

3.2 Schwarzer Markt, Eigentumsdelinquenz und Arbeiterschaft . . . . .	316
Kompensation, Schwarzhandel und der Umgang mit Betriebsmitteln . . . . .	318
»Die Verhältnisse im Hafen sind noch keineswegs normal oder stabilisiert«: Kriminalität in den bremischen Häfen . . . . .	326
Die »Überwachung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Häfen« . . . . .	328
Schwarzmarktgeschäfte zwischen US-Seeleuten und Hafenarbeitern . . . . .	332
»Keinesfalls als Diebstahl auszulegen«: Eigentumsdelinquenz und Deutungen der Hafenarbeiter. . . . .	335
Alltägliche Konflikte um Eigentumsdelinquenz und Kontrollen im Hafengebiet . . . . .	340
Das »Kleine Hafen-Gericht« . . . . .	344
Die Delinquenz der Hafenarbeiter in institutionellen und öffentlichen Diskursen . . . . .	351
Zwischenfazit: <i>Moral Economy</i> der Hafenarbeiter und die alltägliche Aushandlung von Kriminalität . . . . .	354
4 Kriminalität und Raum: Innen und Außen der Schwarzmarktgesellschaft . . . . .	356
4.1 Der Schwarze Markt in der Öffentlichkeit und seine Bekämpfung . . . . .	358
Schwarzmarkt bekämpfung im öffentlichen Raum: Kriminalpolitische Strategien und polizeiliche Taktik . . . . .	363
4.2 Kriminalitätsdiskurse: Klare Feindbilder und unklare Grenzziehungen . . . . .	376
Schwarzer Markt und Feindbilder des Kriminellen . . . . .	377
»Kriminelle DPs« . . . . .	378
»Berufsverbrecher« . . . . .	381
»Schieber« . . . . .	384

»Asozialität« und »Arbeitscheu«: »Schwarzmarktreisende« und »verwaahrloste Jugendliche« . . . . .	386
Grenzziehungen und Grenzverläufe: Gesellschaftlicher Ein- und Ausschluss in Kriminalistik und Kriminologie . . . . .	397
Die diskursive Verortung der Kriminalität . . . . .	403
Popularisierung der Feindbilder des Kriminellen . . . . .	406
4.3 Der Schwarze Markt als Heterotopie . . . . .	412
Heterotopologie der Nachkriegsgrößtadt – »Ausländerlager« und Kasernen als außergesellschaftliche Orte . . . . .	413
Der Schwarze Markt als Raum eines illegalen Alltagshandelns . . . . .	421
Der andere Ort als Füllhorn unsichtbarer Waren . . . . .	423
Der andere Ort als Schwelle zwischen sichtbarer und verborgener Kriminalität . . . . .	425
Der andere Ort als Ort der Abweichung und Unordnung . . . . .	427
»Hauptbahnhof – Schwarzer Markt«: Überlagerungen . . . . .	428
Der Bahnhof als Ort der Bewegung und der Desintegration . . . . .	431
Nichtöffentliche Innenräume öffentlicher Orte – der andere Ort als Brutstätte der Kriminalität. . . . .	435
Der andere Ort und die Verknüpfung von Sichtbarkeit und Sagbarkeit . . . . .	438
Der andere Ort als Theater . . . . .	443
Zwischenfazit . . . . .	446
Die Währungsreform: Normale Verhältnisse – normale Kriminalität . . . . .	449
Schluss: Der Schwarze Markt als Aushandlungsraum von Kriminalität, Moral und sozialer Differenz . . . . .	453

---

Dank .....	478
Quellen und Literatur .....	480
Anhang .....	507
Beschreibung von Quellen und Samples sowie Erläuterungen zur Zitierweise der Dokumente aus den US National Archives .....	507
Verzeichnis der Tabellen, Grafiken und Abbildungen .....	511
Abkürzungsverzeichnis .....	513



# Einleitung

»Das Phänomen des Verbrechens«, so stellte der Jurist und Kriminologe Hans von Hentig 1947 in einem Artikel für eine Strafrechtszeitschrift erschütternd fest, »hat in Deutschland Umfang und Formen angenommen, die in der Geschichte der westlichen Kulturvölker ohne Vorbild sind.« Hier ist nicht die Rede von millionenfachem Mord und anderen NS-Verbrechen. Was von Hentig, und mit ihm vielen seiner Kollegen und Zeitgenossinnen und Zeitgenossen, als Zeichen einer tiefgreifenden, Rechts- und Gemeinwesen bedrohenden moralischen Krise galt, war vielmehr ein ganz anderes »Phänomen des Verbrechens«, nämlich der Anstieg der Alltagskriminalität und insbesondere die dramatische Zunahme der Schwarzhandels- und Eigentumsdelikte – eine »Kriminalität des Zusammenbruchs«.<sup>1</sup>

Der zitierte einleitende Satz – ein Satz, der heute gelesen irritieren mag, weil er Erwartungen weckt, die der Text nicht erfüllt – stammt von einem Autor, für den eine kriegsbedingte Konjunktur der Kriminalität nichts Überraschendes war und der sich dennoch mit etwas konfrontiert sah, was er nicht wiedererkannte: »Jeder Krieg hat seine Nachkriegskriminalität. Was wir im Augenblick in Deutschland sehen, unterscheidet sich von allem, was wir bisher erlebt und wissenschaftlich verwertet haben.« Dabei hatte von Hentig das ihn erschreckende Ausmaß, vor allem aber eine neue Qualität der Kriminalität im Blick. Sein Artikel changiert zwischen zwei Deutungen des Geschehens, deren Überlagerung in der Formel von der »Kriminalität des Zusammenbruchs« zum Ausdruck kommt. Einerseits beschwört er sehr plastisch und konkret die Gefahr einer Kriminalität, die die gesamte Gesellschaft erfasst habe; andererseits steht die Kriminalität *pars pro toto* für die Umstände, die sie hervorgebracht haben: als eine »Kriminalität des totalen Ruins, der den Staat, die Gesellschaftsordnung und das individuelle Sein erfasst hat«, in dem an die Stelle der Ordnung »der völlige staatliche und soziale

---

<sup>1</sup> Von Hentig, »Kriminalität des Zusammenbruchs«, S. 337.

Leerraum« trete.<sup>2</sup> Kriminalität erscheint hier als ein komplexes Deutungsmuster des Sozialen schlechthin.

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht der Schwarze Markt der Kriegs- und Nachkriegszeit als »Phänomen des Verbrechens«, als Produkt sozialer Aushandlungs- und Kontrollprozesse, welche die Strafgesetzgebung und die Strafverfolgung, alltägliche Handlungsweisen und Konflikte sowie ein ganzes Bündel gesellschaftlicher Ordnungsdiskurse umfassen. In der »Schwarzmarktzeit«<sup>3</sup> bestanden für die Auseinandersetzung darüber, was unter Kriminalität zu verstehen, wie sie zu ahnden und moralisch zu bewerten sei, besondere Bedingungen. Illegale Handlungen gehörten für weite Teile der Bevölkerung zum Alltag, und zugleich vervielfältigten und erweiterten sich die diskursiven Räume, in denen über Kriminalität verhandelt und in denen unter diesem Vorzeichen eigenes und fremdes Verhalten gedeutet und moralisch bewertet wurde. Im selben Jahr wie der Aufsatz von Hentigs erschien in der Ratgeber-Reihe »Recht für jeden«, die ansonsten Bände zu Themen wie dem Ehe- oder Mietrecht annoncierte, ein Band mit dem Titel »Schwarzmarkt, Tausch- und Schleichhandel in Frage und Antwort mit 500 praktischen Beispielen«, dessen Autor im Vorwort zu Recht behauptete: »Diese Fragen gehen heute jeden an!«<sup>4</sup>

Die Frage nach der Wahrnehmung, Deutung und Bekämpfung der Kriminalität des Schwarzen Marktes stellt sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen: als allgemeine Frage danach, wie Regierungen und Strafverfolgungsbehörden auf die massenhafte Delinquenz der Bevölkerung reagierten, ebenso wie als die ganz konkrete, wer bei einer Schwarzmarktrazzia verhaftet wurde und wer ungeschoren davon kam; als Frage nach den Handlungen und den Selbstdeutungen der Akteurinnen und Akteure des illegalen Handels ebenso wie die nach der Thematisierung des Schwarzen Marktes in wissenschaftlichen und medial-öffentlichen Kriminalitätsdiskursen. Bei der Untersuchung aller hier angesprochenen Ebenen richtet sich das Interesse auf die gesellschaftliche Verortung der Kriminalität des Schwarzen Marktes: Inwieweit wurde Kriminalität in der Schwarzmarktgesellschaft als ein Phänomen gefährlicher und krimineller Gruppen wahrgenommen, blieb Kriminalität weiterhin außerhalb der Gesellschaft verortet; oder, umgekehrt, wie brüchig oder fragwürdig wurden unter dem Eindruck einer gesamtgesellschaftlich verbreiteten Alltagsdelinquenz die Feindbilder des Kriminellen? Um diese

---

2 Ebd., S. 338.

3 Grube/Richter, *Schwarzmarktzeit*; dort allerdings verkürzt auf die Nachkriegszeit.

4 Kromer, *Schwarzmarkt*, S. 3.

Fragen zu beantworten, verfolgt die Arbeit sowohl diskursanalytische als auch alltags- und erfahrungsgeschichtliche Perspektiven.

Zeitlich erstreckt sich die Untersuchung auf die 1940er Jahre, während derer offiziell das System der Bewirtschaftung und Rationierung und daneben inoffiziell ein Schwarzer Markt bestand. Wenngleich innerhalb dieses Zeitraums der Schwerpunkt auf der Zeit zwischen Kriegsende und Währungsreform liegt, steht die Arbeit damit im Kontext solcher Untersuchungen, die über das Epochenjahr 1945 hinweggehen. Dass es eine »Stunde Null« im Sinne eines völligen Neubeginns auf staatlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene nicht gab, ist in der historischen Forschung längst ein Gemeinplatz, und die Frage nach Kontinuitäten und Zäsuren erscheint heute stark ausdifferenziert.<sup>5</sup> Eine kriminalitätsgeschichtliche Arbeit, die sowohl alltägliche Handlungs- und Erfahrungsräume als auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden sowie Diskurse um Kriminalität, Recht und Gemeinschaft in den Blick nimmt, kann hier einhaken und differenziert nach Kontinuitäts- und Bruchlinien im Übergang von der NS- und Kriegs- zur Nachkriegsgesellschaft fragen und so Ungleichzeitigkeiten aufzeigen. Die Ergebnisse eines solchen Unterfangens haben Relevanz über den unmittelbaren Gegenstand hinaus, denn Kriminalität ist ein soziales Phänomen, das immer den Kern gesellschaftlicher Ordnungen und Selbstbeschreibungen berührt und auf Vorstellungen von Normalität und auf soziale Zugehörigkeit und Ausgrenzung verweist.

### Zum Forschungsstand

Der Schwarze Markt, so stellte Christoph Kleßmann in seiner Studie zur doppelten Staatsgründung mit Blick auf deren unmittelbare Vorgeschichte fest, »bestimmte mehr als jeder andere Faktor das alltägliche Leben [...], insbesondere in den Städten.«<sup>6</sup> Hamsterfahrten, Tausch- und Schwarzhandel tauchen in nahezu jeder historischen Darstellung der Nachkriegsjahre auf, so auch in den einschlägigen Arbeiten zur Geschichte Bremens.<sup>7</sup> Trotzdem wurde der Schwarze Markt lange kaum als eigenständiger Forschungsgegenstand wahrgenommen, sondern eher als Rand- oder Teilaspekt anderer

<sup>5</sup> Vgl. grundlegend Broszat/Henke/Woller, *Von Stalingrad zur Währungsreform*; Niethammer, »Kontinuitätsdiskussion«.

<sup>6</sup> Kleßmann, *Staatsgründung*, S. 49.

<sup>7</sup> Vgl. Jansen/Meyer-Braun, *Bremen*, S. 180–183; Hoecker/Meyer-Braun, *Bremerinnen*, S. 51–57; Schwarzwälder, *Bremer Geschichte*, S. 256.

Themen behandelt. Zwar widmeten sich einige Aufsätze und einzelne Kapitel umfassender Untersuchungen dem Schwarzmarktgeschehen in ausgewählten Großstädten, doch lag bis in allerjüngste Zeit nur eine einzige Monografie zum Thema vor.<sup>8</sup>

Dennoch hat die historische Forschung im Rahmen der Bearbeitung vor allem konsum- und wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellungen umfangreiche Ergebnisse vorgelegt. Diese ermöglichen nicht nur unerlässliche Kontextualisierungen, sondern leisten durch ihren je spezifischen Blick auf die illegale Wirtschaft oder die Behandlung einzelner ihrer Aspekte wichtige Beiträge zu einem, wenn auch bis vor kurzem eher disparaten, Forschungsstand zum Schwarzen Markt. Aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive ist der Schwarze Markt als eine Folge des durch die Kriegsfinanzierung entstandenen Geld- und Kreditüberhangs bei gleichzeitiger starker Verknappung wichtiger Konsumgüter beschrieben worden, was unter den Bedingungen von Preisstopp und Rationierung zu einer verdeckten Inflation durch illegale Preisbildung und zur Entwicklung illegaler Marktstrukturen führen musste. Weil die Nachfrage das Warenangebot immer weiter überstieg, konnten Produzenten und Handel auf dem Schwarzen Markt weit höhere Preise für ihre Waren erzielen als bei einer Abgabe über legale Kanäle zum staatlich festgesetzten Preis. Dadurch flossen dem Schwarzen Markt Waren zu, die offiziell immer weniger oder gar nicht mehr zu haben waren.<sup>9</sup> Aus ordnungspolitischer Sicht lässt sich diese Entwicklung als eine stete Aushöhlung des Systems der Bewirtschaftung, Rationierung und Preiskontrolle verstehen. Die ältere Forschung hat diesen Prozess vor allem für die Nachkriegszeit untersucht, in der er weit fortgeschritten war und das Bewirtschaftungssystem nach Ansicht führender Beteiligten nur mehr einem Torso gleich.<sup>10</sup> Er setzte jedoch, wie neuere Arbeiten zeigen, bereits während des Krieges ein. Vor allem dem ehrgeizigen Anspruch des NS-Regimes, das Konsumverhalten der »Volksgenos-

8 Vgl. Roesler, »Black Market«; Fuchs, »Ernährungslage«; als wichtiger Aspekt umfassender Darstellungen beispielsweise Gries, *Rationen-Gesellschaft*; Hudemann, *Sozialpolitik*, S. 74–123. Zum 1986 erschienenen Buch von Boelcke (*Schwarzmarkt*) vgl. auch die berechtigte Kritik Wildts (»Ausgekippter Zettelkasten«). Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Forschungsstand zum Schwarzen Markt. Weitere Literatur zur Kriminalitätsgeschichte und zur Geschichte der Strafverfolgung siehe unten.

9 Vgl. Boelcke, *Kosten*, S. 177–188; zeitgenössisch Aderbauer, *Der Schwarze Markt*.

10 Einen neueren Forschungsüberblick bietet Feldenkirchen, *Wirtschaft*, S. 103–109. Vgl. weiter Abelshausen, *Wirtschaft*; Plumpe, »Wirtschaftsverwaltung«; Schneider, »Kriegswirtschaftsordnung«. Die für den Warentausch in der Wirtschaft zentrale, ordnungspolitisch jedoch hoch problematische Praxis der sogenannten Kompensationsgeschäfte untersucht Benz, »Zwangswirtschaft«.

sen« umfassend und zugleich bis ins Detail zu regulieren, waren nicht zuletzt durch deren »widerspenstige Praxis«, wie es Hartmut Berghoff nennt, Grenzen gesetzt.<sup>11</sup>

Insbesondere zum Ernährungssektor, dem sowohl für die Wirtschaftslenkung als auch in der Entwicklung des Schwarzen Marktes eine zentrale Rolle zukam, liegen umfangreiche Forschungen vor. Die NS-Ernährungswirtschaft stand ganz im Zeichen der Kriegswirtschaft und der Angst vor einem Zusammenbrechen der »Heimatfront«. Hungerphasen und versorgungspolitische Konflikte wie jene des Ersten Weltkriegs sollten zum einen durch die systematische Ausplünderung besetzter Gebiete, zum anderen durch die frühzeitige umfassende Lenkung von Produktion und Verbrauch möglichst vermieden werden. Durch das zum Kriegsbeginn eingeführte Bewirtschaftungs- und Zuteilungssystem legte der Staat produzierenden Betrieben Ablieferungsquoten auf, die meisten Lebensmittel wurden rationiert. So konnten zwar Engpässe und Einbrüche in der Lebensmittelversorgung nicht vermieden, insgesamt aber bis zum Kriegsende für die deutsche Bevölkerung ein erträgliches Ernährungsniveau aufrechterhalten werden.<sup>12</sup>

Mit dem »Zusammenbruch« jedoch begann eine Ernährungskrise, die das Leben im besetzten Deutschland für drei Jahre prägen sollte. Im Zuge der sozial- und alltagsgeschichtlichen Erforschung der Nachkriegszeit sind seit den 1980er Jahren etliche Untersuchungen der »Hungerjahre« mit regionalem Fokus erschienen.<sup>13</sup> Günter J. Trittel legte 1990 die erste übergreifende Studie zur bizonalen Entwicklung der Ernährungskrise, dem Krisenmanagement der alliierten und deutschen Behörden sowie den sozialen Implikationen des Hungers vor.<sup>14</sup> Einem vergleichenden alltagsgeschichtlichen Zugang verpflichtet ist die im Jahr 1991 erschienene Arbeit von Rainer Gries, die anhand der Großstädte Leipzig, München und Köln den »Versorgungskampf« der städtischen Bevölkerung im Kontext der Ernährungspolitik der jeweiligen Besatzungsmacht sowie der regionalen deutschen Verwal-

11 Vgl. Berghoff, »Methoden«; zur Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlich gesteuerten Wirtschaftskontrolle im NS auch die anderen Beiträge in Gosewinkel/Fischer (Hg.), *Wirtschaftskontrolle*.

12 Eine alltagsgeschichtliche Perspektive auf die Ernährungslage und -politik während des Ersten Weltkriegs bietet Davis, *Home Fires*. Vgl. zur NS-Kriegsernährungswirtschaft umfassend und in europäischer Perspektive Corni/Gies, *Brot*; diachron vergleichend Huegel, *Kriegsernährungswirtschaft*; ferner Volkmann, »Landwirtschaft«; Heidel, *Ernährungswirtschaft*; Kutz, »Vorbereitung«.

13 Vgl. Rothenberger, *Hungerjahre*; Stüber, *Kampf*; alltags- und erfahrungsgeschichtlich erstmals Wildt, *Traum*; Erker, *Ernährungskrise*; für Bremen Ehlers, *Ernährungssituation*.

14 Trittel, *Hunger*.

tungen untersucht.<sup>15</sup> Es besteht Einigkeit darüber, dass es zwar, wollte man einen vollständigen Zusammenbruch der Versorgung vermeiden, keine Alternative zur Fortführung von Bewirtschaftung und Rationierung gab, dennoch wichtige Voraussetzungen für ihr Funktionieren fehlten. Die Forschung hat zudem das Ausmaß und die sozialen Verwerfungen der Hungerkrise sichtbar werden lassen, ohne die sich die Bedeutung des Schwarzen Marktes nicht erschließen ließe. Die Annahme einer »nivellierten Notgesellschaft« der Nachkriegszeit,<sup>16</sup> so ein weiterer Befund, lässt sich indes nicht aufrechterhalten. Die Krise wirkte zwar einerseits vorübergehend auf niedrigstem Niveau sozial nivellierend, schuf aber andererseits zugleich neue scharfe soziale Trennlinien.<sup>17</sup>

Dazu trug nicht zuletzt die illegale Ökonomie bei. In dem Maße, wie die genannten Arbeiten zur Ernährungskrise nicht nur wirtschaftliche Probleme und ernährungspolitische Weichenstellungen untersuchten, sondern sich auch der Frage danach zuwandten, wie die Bevölkerung der Großstädte ihr Überleben sicherte, nahmen sie den Schwarzen Markt als eine Quelle der zusätzlichen Versorgung in den Blick. Hier war alles zu bekommen, einschließlich all dessen, was auf legalem Wege nicht zu haben war. Während aber das Rationierungssystem dem Anspruch nach die Grundversorgung aller sicherzustellen hatte, verstärkte der Schwarze Markt, auf dem nur zum Zuge kam, wer über erhebliche finanzielle Mittel oder über Tauschware verfügte, ökonomische und soziale Ungleichheiten.<sup>18</sup> Für weite Teile der städtischen Bevölkerung waren Praktiken und Netzwerke der illegalen Zusatzversorgung eine notwendige Ergänzung der offiziellen Zuteilungen. Zugleich erfuhren die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher die illegale Ökonomie aber als eine Sphäre der Ohnmacht und der ungerechten Tauschverhältnisse, in der sie immer in der unterlegenen Position waren und übervorteilt wurden. Hier lag eine wichtige Quelle für eine Doppelmoral, die einerseits alle diejenigen verurteilte, die auf dem Schwarzen Markt auf Kosten der All-

---

15 Gries, *Rationen-Gesellschaft*.

16 So, in Anlehnung an Helmut Schelskys »Nivellierte Mittelstandsgesellschaft« der 1950er Jahre, Broszat/Henke/Woller (»Einleitung«, S. XXV).

17 Vgl. Gries, *Rationen-Gesellschaft*, explizit S. 19; differenzierend auch Trittel, *Hunger*, S. 280. Auch für die fünfziger Jahre skeptisch gegenüber dem Konzept einer sozialen Nivellierung für den Bereich des Konsums Wildt, *Beginn*; allgemein Schildt/Sywottek, *Modernisierung*.

18 Vgl. zusammenfassend Wildt, *Beginn*, S. 31 f.

gemeinheit Gewinne machten, andererseits aber die eigene illegale Selbsthilfe moralisch entlastete.<sup>19</sup>

Die »Schule des Marktes« als Teil eines »geheimen Lehrplans« der Nachkriegszeit diskutiert unter erfahrungsgeschichtlichem Blickwinkel ein einflussreicher Aufsatz Lutz Niethammers. Aus den dafür verwendeten Interviews des LUSIR-Projekts rekonstruiert Niethammer eine neue »Überlebensmoral«, die sich zugunsten einer Orientierung am individuellen Erfolg in der illegalen Ökonomie von hergebrachten moralischen Normen entfernte.<sup>20</sup> Auch die Arbeiten zur Ernährungskrise konstatieren auf der Ebene der Normorientierung durchaus eine nivellierende Wirkung der Krise. Trittel beispielsweise spricht angesichts der Verbreitung von Schwarzmarkt- und Diebstahldelikten in Anlehnung an Heinrich Böll von einer »klassenlosen Klugesellschaft«.<sup>21</sup>

Die genannten Untersuchungen stellen Fragen nach dem Zusammenhang von Hunger, Kriminalität und Moral, ohne sie systematisch unter Kriminalitätsgeschichtlicher Perspektive zu verfolgen. Explizit als Phänomen der Kriminalität betrachtet den Schwarzen Markt hingegen ein Aufsatz von Alan Kramer aus dem Jahr 1988, der die Ausbreitung ungesetzlicher Alltagspraktiken als Symptom einer sehr weit reichenden sozialen Desintegration begreift, dabei jedoch zeitgenössische Vorstellungen und Kriminalitätsbilder teilweise eher reproduziert als analysiert.<sup>22</sup>

Mit den Untersuchungen von Paul Steege und Malte Zierenberg liegen aus allerjüngster Zeit gleich zwei Monografien vor. Steege verortet das Berliner Schwarzmarktgeschehen im Kontext einer lokalen Alltagsgeschichte des Kalten Krieges.<sup>23</sup> Zierenberg nimmt, ebenfalls am Beispiel Berlins, unter dem Begriff der Tauschkultur die Geschichte des alltäglichen illegalen Wirtschaftens als Kulturgeschichte in den Blick.<sup>24</sup> Seine Arbeit widmet sich erstmals ausführlich dem Schwarzmarkt vor 1945 und zeigt, wie sich Praktiken und Netzwerke des illegalen Handels im Krieg etablierten und wie vielfältig ihre Auswirkungen auf soziale Beziehungen und das Alltagsleben waren. In der Folge arbeitet sie die Veränderungen heraus, die mit der Verlagerung des Schwarzhandels in die Öffentlichkeit am Kriegsende einhergingen. Zudem zeichnet die Untersuchung in einem ersten Kapitel über »Vorgeschichten«

19 Vgl. beispielsweise Wildt, *Traum*, S. 102 f.; Trittel, *Hunger*, S. 283 f.

20 Vgl. Niethammer, »Privat-Wirtschaft«, S. 60–66.

21 Trittel, *Hunger*, S. 280.

22 Kramer, »Germans«.

23 Steege, *Black Market*.

24 Zierenberg, *Stadt*; daneben ders., »Tauschen«; ders., »Trading City«.

noch weiter zurückreichende wirtschafts- und erfahrungsgeschichtliche Linien nach und verleiht dadurch dem Handlungs- und Deutungsfeld »Schwarzer Markt« größere historische Tiefenschärfe auch im Hinblick auf die Einordnung der Schwarzmarktkriminalität in bestehende Kriminalitätsbilder und gesellschaftliche Ordnungsdiskurse. Beide Arbeiten beziehen zudem systematisch die Beteiligung der Angehörigen der Besatzungsmächte am Schwarzen Markt mit ein.<sup>25</sup>

### Schwarzmarkt- und Eigentumskriminalität als Gegenstand der Untersuchung

Die Forschungsliteratur beschreibt durch die Darstellung der verbreiteten illegalen Selbsthilfe das Bild einer Gesellschaft, in der Konflikte mit dem Gesetz, und oft genug auch mit den Instanzen der Strafverfolgung, für weite Kreise der Bevölkerung zum Alltag gehörten. Dennoch wurde dieses Phänomen einer weit verbreiteten Kriminalität bislang in der Forschung vergleichsweise wenig als solches problematisiert.<sup>26</sup> Selbst in umfangreicheren Darstellungen der illegalen Selbsthilfe erklärt ein lapidarer Verweis auf die Not der Zeit die Kriminalität zur ihrer gleichsam natürlichen Begleiterscheinung. Gabriele Stüber beispielsweise, die dem Thema dreißig Seiten ihrer Untersuchung der Ernährungskrise in der britischen Zone widmet, identifiziert die »sich immer weiter verschärfende Mangellage auf allen Gebieten« als Wurzel der »Krisenkriminalität« und zitiert das Sprichwort »Not kennt kein Gebot«, das auch andere Autoren ebenso wie zahlreiche zeitgenössische Quellen bemühen.<sup>27</sup> Auf eine »Hunger- und Elendskriminalität« verweist – natürlich völlig zu Recht – die gesamte Forschung.<sup>28</sup>

So naheliegend und plausibel dieser Topos angesichts von Hungerrationen und Mangel am Notwendigsten auch ist, greift er als Erklärungsansatz doch zu kurz. Erstens liegt ihm ein deterministisches Modell zugrunde, wel-

25 Dazu lagen bereits vor: *Ruffner*, »Black Market«; ders., SSU; Gulgowski, *Military Government*, S. 236–252.

26 Eine solche Untersuchung nennt als Desiderat schon Wildt (*Traum*, S. 122 f).

27 Stüber, *Kampf*, S. 581, 595, hier nur beispielhaft genannt. Das Sprichwort findet sich im gleichen Zusammenhang bei Wehler, *Gesellschaftsgeschichte* Bd. 4, S. 953; zeitgenössisch bei von Hentig, »Kriminalität des Zusammenbruchs«, S. 340; Siebke, »Anmerkungen«, S. 190. Lenzner (*Brennende Kehle*) stellt die entsprechende Passage aus Goethes *Reineke Fuchs* seinem Buch voran.

28 Wörtlich bei Trittel, *Hunger*, S. 282.

ches erkennt, dass menschliches Handeln sich stets »in einem jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Auslegungshorizont, einer vorgängigen Welt- und Selbstinterpretation als Orientierungs- und Wertesystem bewegt« und daher »alles Verhalten und Handeln [...] an die Verarbeitung der Wirklichkeit im Wort und anderen symbolischen Ausdrücken gebunden« ist.<sup>29</sup> Dieser »Verarbeitung der Wirklichkeit« kommt – nimmt man ihre Bindung an sprachliche und symbolische Deutungssysteme ernst, die einen jeder Deutung vorgängigen, dem deutenden und handelnden Subjekt nicht frei verfügbaren strukturellen Rahmen seines Wissens und Handelns schaffen – selbst der Status des Wirklichen zu. Die materielle Notlage der Nachkriegszeit war untrennbar mit komplexen Deutungsprozessen verbunden, und erst beides zusammen konnte für die historischen Akteurinnen und Akteure handlungsleitend werden.

Zweitens beruht besagter Topos auf einem positivistischen Verständnis von Kriminalität, das vom empirischen Faktum der Verletzung positiven Rechts ausgehend nach ihren Ursachen fragt. Dabei bleibt tendenziell außer Betracht, dass die soziale Realität »Kriminalität« keine feststehende Größe, sondern immer Resultat von Aushandlungsprozessen ist, die gesellschaftliche Strukturen, Interessenlagen und Konflikte sowohl widerspiegeln als auch konturieren. »Kriminalität«, so beschreibt eine Einführung in die historische Kriminalitätsforschung kurz und bündig deren Geschäftsgrundlage, »ist keine Wirklichkeit sui generis, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt.«<sup>30</sup> Die historische Kriminalitätsforschung kann sich daher nicht darauf beschränken zu fragen, wer zu welcher Zeit warum kriminell wurde, sondern muss das im Kontext der Frage untersuchen, was zu welcher Zeit warum und unter welchen Bedingungen als kriminell galt und verfolgt wurde. Der Forschungsgegenstand Kriminalität verweist also immer auf Prozesse der Kriminalisierung. Damit rücken die Praxis der Strafverfolgungsbehörden und anderer Instanzen staatlicher Herrschaftsansprüche sowie gesellschaftliche Ordnungsdiskurse in den Blickpunkt des Interesses.

Drittens ist der Verweis auf das zitierte Sprichwort selbst hinsichtlich seines wahren Kerns – natürlich prägten Hunger und alltäglicher Mangel die Moralvorstellungen und das Verhalten der um ihr Auskommen kämpfenden Bevölkerung – nicht hilfreich, weil er die empirisch vorfindbare Komplexität und Widersprüchlichkeit der Handlungsweisen und Deutungsmuster rund um den Schwarzen Markt leugnet. »Ein Überblick über die verschiedenen

---

29 Nipperdey, »Anthropologische Dimension«, S. 236.

30 Schwerhoff, *Aktenkundig*, S. 10.

Arten von illegalen Geschäften zeigt«, so 1948 ein Beobachter in *Stimmen der Zeit*, »daß das unmittelbare, gesunde Volksempfinden schwankt zwischen Geschäften, die es eindeutig verurteilt, solchen, die es zwar mit einem gewissen Mißbehagen, aber dennoch duldet, und solchen, an denen es nichts auszusetzen findet.«<sup>31</sup> Dieser zeitgenössische Befund, demzufolge moralische Urteile über den Schwarzen Markt und mit ihm verbundene Handlungsweisen sich nur bedingt an den einschlägigen juristischen Normen orientierten, aber dennoch vielfältige Unterscheidungen und Abstufungen kannten, ist vielfach belegt und wird auch in der Forschung thematisiert. Die Not konnte also durchaus ein dichtes und ungemein komplexes Netz von Geboten. Schließt man das »unmittelbare, gesunde Volksempfinden« als mögliche Quelle der Alltagsmoral aus, so fragt sich, aus welchen anderen Quellen sie sich speiste.

Nach der impliziten oder expliziten Feststellung, dass Not Kriminalität gebäre, ziehen sich viele Autoren argumentativ gewissermaßen auf die Frage zurück, ob man im Zusammenhang mit der Hungerkriminalität der Nachkriegszeit überhaupt von Kriminalität sprechen könne. Einige Darstellungen behandeln Schwarzmarkt und Kriminalität getrennt voneinander, andere versuchen, eine eigentliche Kriminalität von einer notbedingten zu unterscheiden oder fragen in Anlehnung an zeitgenössische Wahrnehmungen, ob das Verhalten der notleidenden Bevölkerung tatsächlich an juristischen Normen zu messen und darum als kriminell zu bezeichnen sei.<sup>32</sup> Die weit verbreiteten und teilweise öffentlichen illegalen Alltagspraktiken der Schwarzmarktzeit erweisen sich darin als ein sperriges und begrifflich schwer zu fassendes Phänomen.

Eine Untersuchung, die im Sinne einer kulturgeschichtlichen Kriminalitätsforschung die Konstruktion von Kriminalität zum Gegenstand macht, kann diese Schwierigkeiten zum Ausgangspunkt nehmen und produktiv wenden, indem sie danach fragt, wie in einer Situation, in der illegale Handlungen den Alltag prägten und ehemals scheinbar eindeutige Trennlinien zu verschwimmen drohten, Kriminalität als kulturelles Wissen und soziale Praxis produziert wurde. Von den genannten Überlegungen her lässt sich als übergreifende Fragestellung dieser Studie formulieren, wie die Kriminalität des Schwarzen Marktes und der illegalen Selbsthilfe in der Kriegs- und Nachkriegszeit als Gegenstand vielfältiger gesellschaftlicher Aushandlungs-

31 Löwenstein, »Fragen« S. 39.

32 Vgl. für Ersteres beispielsweise Stüber, *Kampf*; Link, *Nachkriegsalltag*; für Letzteres Trittel, *Hunger*, S. 281 f.; Wildt, *Traum*, S. 122.

prozesse konstruiert wurde. Das Erkenntnisinteresse erstreckt sich sowohl auf die Handlungs- und Wahrnehmungsmuster der Bevölkerung als auch auf die Bekämpfung der Schwarzmarkt- und Eigentumsdelikte sowie auf gesellschaftliche Ordnungsdiskurse, in denen Wissen über Kriminalität produziert wurde.

Während sich diese Ebenen analytisch voneinander trennen lassen, waren sie in der gesellschaftlichen Praxis eng miteinander verwoben. Das verlangt ein methodisches Konzept, das die verschiedenen Ebenen analytisch zugänglich macht und zusammenführt.

### Schwarzer Markt, Kriminalität und Definitionen

»Alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozess semiotisch zusammenfasst, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur Das, was keine Geschichte hat.«<sup>33</sup> Nietzsches Einwand gegen Definitionen trifft auf zentrale Begriffe dieser Untersuchung zu, die es vorab zu klären gilt, allen voran den der Kriminalität. Es gibt keine Institution, die eine alleinige Definitionsmacht über das soziale Phänomen »Kriminalität« besäße. In einer allgemeinen Definition bezeichnet Kriminalität »die Summe der strafrechtlich mißbilligten Handlungen«.<sup>34</sup> Weil diese Orientierung des Kriminalitätsbegriffs am Strafrecht als alleinigem Bezugspunkt eines komplexen sozialen Phänomens jedoch problematisch ist, wählen Kriminologie und historische Kriminalitätsforschung meist den weiteren Bezugsrahmen der sozialen Kontrolle, in dem das Dreieck von Strafrecht, strafbarer Handlung und Strafe durch das von formellen und informellen Normen, Devianz und Sanktion ersetzt wird.<sup>35</sup> Die Kategorie der sozialen Kontrolle verweist auf diejenigen Praktiken, die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten (sollen), indem sie eine allgemeine Verbindlichkeit sozialer Normen herstellen und individuelle Orientierung von Werten und Verhalten an ihnen fordern.

Die mit der Rezeption des (kriminal-)soziologischen *labeling approach* verbundene Kritische Kriminologie betont, dass Kriminalität immer das sei, was als kriminell etikettiert und verfolgt werde.<sup>36</sup> Die Kriminologen Henner Hess und Sebastian Scheerer unterscheiden »formell« und »informell« sowie

33 Nietzsche, Genealogie, S. 317, zit. nach Daniel, *Kulturgeschichte*, S. 345.

34 Kaiser, »Kriminalität«.

35 Vgl. Schwerhoff, *Aktenkundig*, S. 10–13, besonders S. 11.

36 Vgl. zum *labeling approach* Becker, *Outsiders*; zur Rezeption Thome, »Modernisierung«; Blasius, »Sozialgeschichte«.

»moralunternehmerisch definierte Kriminalität«.<sup>37</sup> Eine ähnliche Einteilung legt Frank Kebbedies seiner Arbeit zur Geschichte der Jugendkriminalpolitik zugrunde, in der er nur dasjenige Verhalten als Kriminalität bezeichnet, das tatsächlich strafrechtlich verfolgt und sanktioniert wird. Daneben verwendet er für strafrechtlich relevantes Verhalten, das jenseits von tatsächlicher Kriminalisierung allgemein gesellschaftlich thematisiert wird, den Begriff der Delinquenz sowie für sozial abweichendes oder verurteiltes Verhalten, unabhängig von möglicher Strafbarkeit, den noch weiteren der Devianz.<sup>38</sup> Eine solche trennscharfe Unterteilung betont, dass Kriminalisierung immer ein selektiver Prozess ist und die gemessene Kriminalität zwar real bestehende Praxen thematisiert, aber dennoch nicht gesellschaftliche Wirklichkeit abbildet. Sie scheint mir jedoch für die Frage nach dem Zustandekommen von gesellschaftlichem Wissen über Kriminalität zu schematisch. Ich verstehe Kriminalität daher in dieser Studie als ein Feld, in dem ganz verschiedene diskursive Praktiken und institutionelle Verfahren ineinander greifen, und verwende den Begriff entsprechend offen.<sup>39</sup>

Auch den Schwarzen Markt gilt es als Gegenstand der Untersuchung näher zu bestimmen. Er war ein facettenreiches Phänomen, in dem ganz verschiedene Praktiken in komplexer Weise miteinander und zudem mit einer Reihe weiterer illegaler (und auch legaler) Handlungsweisen verbunden waren. Die Bestimmung seiner Umriss berührt bereits inhaltliche Dimensionen der Untersuchung und jede mögliche Definition läuft Gefahr, zeitgenössische Wahrnehmungen entweder zu ignorieren oder affirmativ zu bestätigen. Das legt ein Untersuchungsdesign nahe, das einen offenen Zugang gewährleistet, von dem ausgehend zeitgenössische Abgrenzungen, Differenzierungen und damit einhergehende moralische Wertungen kritisch untersucht werden können.

Trotzdem bedürfen Entscheidungen über die Forschungsstrategie und die Darstellung einer Arbeitsdefinition. »Schwarzer Markt« und »Schwarzhandel« waren keine zeitgenössischen juristischen Begriffe. Da sich jedoch aus Sicht der Justiz und der Verwaltung der so bezeichnete Bereich des illegalen Wirtschaftens von dem innerhalb der Bewirtschaftungs-, Rationierungs- und Preisbestimmungen abgrenzte, bieten die das Bewirtschaftungssystem schützenden Strafverordnungen – vor allem die Kriegswirtschafts-

---

37 Vgl. Hess/Scheerer, »Kriminalitätstheorie«.

38 Kebbedies, *Außer Kontrolle*, S. 25.

39 Wenn es nötig ist, kennzeichne ich das Gemeinte sprachlich beispielsweise als statistisch gemessene oder als polizeilich festgestellte Kriminalität.

verordnung, die Verbrauchsregelungsstrafverordnung sowie wie Preisstrafrechtsverordnung – einen plausiblen Ansatzpunkt für die Definition des Schwarzen Marktes als diejenigen Geschäfte, die durch diese Verordnungen unter Strafe gestellt wurden.<sup>40</sup> In der Nachkriegszeit trat als neue Straftat neben die Bewirtschaftungsvergehen nach deutschem Recht der illegale Handel mit alliierten Versorgungsgütern, der rechtlich durch Bestimmungen der Besatzungsmächte definiert war.

Gegenstand der Untersuchung ist darüber hinaus ein breiteres Spektrum all jener Delikte, die in direktem Zusammenhang mit der Versorgungskrise standen. Das schließt neben den Schwarzmarktdelikten vor allem Eigentumsdelikte mit ein, die entweder unmittelbar (wie Kohlendiebstahl zum Heizen der eigenen Wohnung) oder mittelbar (wie der Diebstahl von Glühbirnen am Arbeitsplatz zum Verkauf oder Tausch auf dem Schwarzen Markt) die eigene Versorgungslage aufbessern sollten. Dafür sprechen mehrere Gründe. Erstens waren Schwarzmarkt- und Eigentumsdelikte in der Handlungs- und Deutungsperspektive der Bevölkerung eng miteinander verbunden. Gegen die Unfähigkeit der deutschen und alliierten Behörden, Mangel und Not zu beheben, so schreibt rückblickend der Bremer Johann Lenzner, »formierte sich eine Initiative zur Selbsthilfe. Diese Selbsthilfe hieß: ›Schwarzer Markt‹. ›Schwarz‹, weil er verboten war. Sinnen und Trachten [aller] ging um das einfache Überleben, um die Fragen: Wie und wo können wir tauschen, handeln, besorgen, abzweigen, organisieren, kompensieren, ergattern, aufgabeln, absahnen?«<sup>41</sup> Viele der hier unter dem Stichwort »Schwarzer Markt« aufgezählten Verben umschreiben nicht oder nicht ausschließlich verbotene Geschäfte, sondern (auch) andere Formen der illegalen Aneignung. Zweitens waren Schwarzmarkt- und Eigentumsdelikte direkt dann miteinander verbunden, wenn nicht für den eigenen Bedarf, sondern wegen des Warenwerts der Beute gestohlen wurde. Diebesgut stellte eine Hauptquelle des Warenangebots des Schwarzen Marktes dar, und dieser bot beste Absatzmöglichkeiten, weil hier gehandelte Hehlerware, ganz anders als in »normalen« Zeiten, oft ein Hundertfaches der legalen Preise erzielte. Dieser Verschränkung entspricht, drittens, dass die Aufklärung und Ahndung von Verstößen gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen oft mit der Verfolgung anderer Delikte erfolgte, die vorausgegangen oder in Tateinheit begangen

40 So zeitgenössisch definiert von Kromer (*Schwarzmarkt*, S. 9); ähnliche Definition zitiert bei Boelcke, *Schwarzmarkt*, S. 80. Die Strafbestimmungen werden in Kapitel 1.3 ausführlich behandelt, Belege siehe dort.

41 Lenzner, *Brennende Kehle*, S. 10.

worden waren. »Schwere Verstöße [...] wie Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Untreue und Urkundendelikte«, so Kromers zeitgenössischer Rechtsratgeber, »ermöglichen oft erst die Zuwiderhandlungen gegen die VRStVO oder KWVO. Diese Straftaten liegen dann [...] auch noch vor.«<sup>42</sup> Viertens verschmolzen die Masse der Diebstahlfälle und der Schwarzhandel in der Wahrnehmung einer zeitbedingten Delinquenz, welche die kriminalpolitische Diskussion über die Krise von Rechtsordnung und Rechtsbewusstsein prägte. Fünftens schließlich ist die Berücksichtigung der Eigentumsdelinquenz ein notwendiges analytisches Bindeglied zwischen den ökonomischen Strukturen des Schwarzen Marktes und den unterschiedlichen sozialen Lagen und finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten. Während Gewerbetreibende und gut situierte Haushalte über Tauschwaren oder zumindest über eine gewisse Kaufkraft verfügten, war Diebstahl für ärmere Bevölkerungsschichten zuweilen eine unabdingbare Voraussetzung für die Beteiligung am Schwarzen Markt. Hier schließt sich auch die Frage an, wie weit die von der bisherigen Forschung behauptete Nivellierung der Normorientierungen tatsächlich reichte, ob wirklich von einer »klassenlosen Klagesellschaft« gesprochen werden kann oder ob sich nicht doch klassenspezifische Handlungs- und Deutungsmuster finden lassen.

### Macht und Wissen: Ansatz der Untersuchung im Anschluss an Foucault

Die oben formulierten Erkenntnisinteressen machen bereits deutlich, dass die Untersuchung des Schwarzen Marktes als Phänomen der Kriminalität eines theoretischen Rahmens bedarf, der Kriminalität nicht als Faktum zum Ausgangspunkt, sondern zum Gegenstand der Fragestellung macht. Erster Ansatzpunkt meiner konzeptionellen Überlegungen ist, dass gesellschaftliches Wissen immer sprachlich beziehungsweise symbolisch vermitteltes Wissen ist. Außerhalb der gegebenen gesellschaftlichen Repräsentationssysteme ist Kriminalität nicht denkbar und sind Aussagen über sie unmöglich. Die Untersuchung wird sich daher mit der »sperrigen Materialität«<sup>43</sup> dieser Repräsentationssysteme befassen und sich nahe an den sprachlichen und symbolischen Praktiken entlang bewegen, mittels derer Kriminalität in der Kriegs- und Nachkriegszeit gesellschaftlich verhandelt wurde. Diese Praktiken der Produktion von Wissen über Kriminalität verweisen nicht auf eine

<sup>42</sup> Kromer, *Schwarzmarkt*, S. 24.

<sup>43</sup> Sarasin, *Geschichtswissenschaft*, S. 32.

hinter ihnen liegende Realität, sondern schaffen Kriminalität als Gegenstand gesellschaftlicher Wirklichkeit: als einen diskursiv konstruierten Bedeutungsrahmen, in dem der Sinn von Bezeichnungen und Aussagen diesen nicht vorgängig ist, sondern erst in ihrem Bezug aufeinander entsteht.

Mein zweiter Ansatzpunkt ist, dass sich die historische Erforschung von Kriminalität nicht im »Spiel« der aufeinander verweisenden Zeichen<sup>44</sup> erschöpfen kann. Die Kriminalität des Schwarzen Marktes lässt sich nicht exklusiv als Effekt kriminologischer, juristischer und anderer Diskurse erklären, sondern muss sich mit den illegalen Handlungen der Bevölkerung und der Praxis der Strafverfolgung befassen. Der Schwarze Markt war nicht bloß diskursiver, sondern auch durch konkretes Alltagshandeln und ökonomische Verhältnisse erzeugter Raum. Seine Bekämpfung, die zum polizeilichen und juristischen Alltagsgeschäft wurde, griff auch auf nichtdiskursive Machttechniken zurück, die maßgeblich sowohl die Logik des institutionellen Handelns als auch seine Wirkungen bestimmten. Der drohende oder tatsächliche Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Sanktionsmittel und die in die Konstruktion einer Kriminalität des Schwarzen Marktes einfließenden Aushandlungsprozesse machen für meine Untersuchung – wie für die historische Kriminalitätsforschung allgemein – eine Konzeptualisierung von Macht notwendig.<sup>45</sup>

Als Grundlage der hier vorgestellten Konzeption, die beide Ansatzpunkte zusammenführen soll, dienen Überlegungen Michel Foucaults, die immer wieder die Frage umkreisen, wie »die Produktion von Diskursen [...] an die unterschiedlichen Machtmechanismen und -institutionen gebunden« ist.<sup>46</sup> Zur Bezeichnung einer spezifischen Bündelung von Wissens- und Machtpraktiken führte Foucault den Begriff des Dispositivs ein, das einen »Apparat zur Produktion von Diskursen« darstelle.<sup>47</sup> Er bestimmte dabei die Verbindung von Macht und Wissen in erster Linie als produktives Verhältnis. In

44 Jacques Derrida, *Grammatologie*, S. 17, zit. nach Sarasin, *Geschichtswissenschaft*, S. 31.

45 Vgl. Maset, »Machtanalyse«, S. 233.

46 Foucault, *Wille*, S. 8. Im Versuch, Macht und Wissen als »einander nicht äußerlich zu denken« (Dreyfus/Rabinow, *Foucault*, S. 143) liegt Foucaults Potential für die historische Kriminalitätsforschung. Zur Rezeption vgl. Honneth/Saar, *Foucault*, besonders Teil II; Althoff/Leppelt, »Kriminalität«; Maset, »Machtanalyse«; Schwerhoff, *Aktenkundig*, S. 71; Dinges, »Foucault«. An der konkreten Darstellung der »Geburt« des Gefängniswesens und der modernen Disziplinargesellschaft bei Foucault haben Kriminalitätshistoriker und Kriminologen zu Recht sehr großflächige Thesen und eine teilweise unhistorische Argumentation kritisiert: Vgl. Steinert, »Überwachen«; Blasius, »Betrachtung«; Evans, *Rituale*, S. 37–42.

47 Foucault, *Wille*, der Begriff dort erstmals S. 35; Zitat S. 113.

allgemeiner Form erläuterte Foucault das Konzept des Dispositivs auf drei Ebenen. Auf einer ersten, seine Umrisse skizzierenden Ebene bestimmte er es anhand seiner (möglichen) Elemente als »ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebensowohl wie Ungesagtes umfaßt.«<sup>48</sup> Während sich Foucault zuvor anhand von Aussagen der Untersuchung von Diskursen gewidmet hatte, bezieht sich der Begriff des Dispositivs also auf sehr viel umfassendere soziale Formationen. Auf einer zweiten, funktionalen Ebene skizzierte Foucault das Dispositiv anhand der Verbindungen, die sich zwischen seinen Elementen herstellen können. Diese Verbindungen sah er als prinzipiell offen und einem ständigen Wechsel unterlegen, indem Diskurse als programmatische Basis oder Rechtfertigung von Machtpraktiken dienen oder sie verschleiern können, wie auch umgekehrt nichtdiskursive Praktiken Diskurse stabilisieren oder reorganisieren können. Der Dispositivbegriff geht also weder von einem Primat diskursiver noch einem nichtdiskursiver Praktiken aus, sondern fragt danach, wie ihnen ihr Zusammenspiel in spezifischen historischen Situationen Akzeptanz verschafft. Auf einer dritten, seine Genese betreffenden Ebene schließlich verstand Foucault das Dispositiv als eine strategische Antwort auf soziale Probleme. Diese entstehe ohne *master mind* aus einer Vielzahl von »Kräfteverhältnissen, die Typen von Wissen stützen und von diesen gestützt werden«, wenn und insofern sich funktionale Beziehungen zwischen seinen einzelnen Elementen herstellen, die ihm Kohärenz verleihen, es aber auch einem beständigen und höchstens sehr begrenzt steuerbaren Veränderungsprozess unterwerfen.<sup>49</sup>

Im Anschluss daran entwickle ich zunächst das Konzept eines Kriminalitätsdispositivs, das es dann in weiteren Abschnitten im Hinblick auf das Thema genauer zu konturieren gilt. Dadurch sollen die oben formulierten theoretischen Prämissen näher an die Fragestellung der Untersuchung herangetragen und Perspektiven auf das Quellenmaterial gewonnen werden. Es geht jedoch nicht darum, ein methodisches Instrumentarium im Sinne eines Programms zu entwickeln, das im weiteren Verlauf abgearbeitet würde. Vielmehr soll die übergreifende Perspektive der Untersuchung expliziert werden, nach der Kriminalität Produkt diskursiver und nichtdiskursiver Praktiken

---

48 Vgl. hierzu und zum Folgenden Foucault, *Dispositive*, S. 119–125 sowie 132–134, Zitat S. 119 f.

49 Ebd., S. 123.

ist, indem diese Praktiken in einen gemeinsamen konzeptionellen Rahmen gestellt werden. Das Konzept des Dispositivs soll dabei, in den Worten Andrea Seiers, als ein Analyseraster dienen, »das die Perspektive auf das zu untersuchende Material entlang der ›Achse der Macht‹ lenkt.«<sup>50</sup>

## Das Dispositiv der Kriminalität

Unter dem Dispositiv der Kriminalität verstehe ich das Zusammenspiel derjenigen Wissens- und Machtpraktiken, die Kriminalität als soziales Phänomen hervorbringen und beständig rekonfigurieren.

Ein grundlegendes Element des Dispositivs der Kriminalität stellen der Strafrechtsdiskurs und die Strafgerichtsbarkeit dar. Im modernen Strafrechtssystem ist Machtausübung in scheinbar objektive, allgemein gültige Normen und Verfahren eingelagert und bringt in streng reglementierten Wahrheitsritualen Wissen über die Angeklagten und ihre Taten sowie ihr Verhältnis zur Gesellschaft hervor. Die Legitimation des juristischen Verfahrens und die Akzeptanz des darin produzierten Wissens sind zwei Seiten einer Medaille.<sup>51</sup> In der Praxis der Gerichtsverhandlung verschränken sich die kodifizierten und ritualisierten Verfahrensweisen jedoch mit »kontingenten Aufführungen«, weshalb neben den Normen und Regeln auch die Performativität des Rechts in den Blick genommen werden muss.<sup>52</sup> Mit dem sogenannten Schulenstreit der Strafrechtswissenschaft begann im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Abkehr von der Schuld- zugunsten der Zweckstrafe, die unter dem Leitgedanken der Prävention auf Sicherung oder Besserung abstellte. Auf dieser Grundlage erfolgte ab 1933 und noch einmal forciert seit Kriegsbeginn im Zuge der Ausrichtung des Strafrechts auf den Schutz der »Volksgemeinschaft« der Umbau zu einem neuen Täterstrafrecht, in dem die Strafe vor allem von der Beurteilung des Täters und seines Verhältnisses zur Gemeinschaft abhing.<sup>53</sup> Das Strafrechtswesen der Nachkriegszeit war von zonal recht unterschiedlichen Bemühungen um einen personellen und inhaltlichen Neubeginn sowie von einer parallelen Strafgerichtsbarkeit der jeweiligen Militärregierung geprägt.

<sup>50</sup> Seier, »Kategorien«, S. 81.

<sup>51</sup> Zum Verhältnis von Disziplinen und Recht bei Foucault vgl. Schauer, *Aufforderung*; Luhmann, *Legitimation*, S. 55–135.

<sup>52</sup> Diehl u.a., »Einleitung«, Zitat S. 14.

<sup>53</sup> Zum Schulenstreit vgl. Rüping/Jerouschek, *Grundriss*, S. 109 f.; zum NS-Strafrecht ebd., S. 118–120; Marxen, »Verhältnis«.